

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edelsfeld, Landkreis Amberg-Weizsach

Die **Gemeinde Edelsfeld** erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

## Satzung

### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- ( 1 ) Die Gemeinde Edelsfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen**, ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- ( 2 ) Die Gemeinde Edelsfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

3. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
4. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Sonstige Leistungen.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- ( 3 ) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Fremdleistungen werden die Selbstkosten berechnet.

- ( 4 ) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- ( 1 ) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- ( 2 ) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- ( 3 ) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edelsfeld vom 19.06.1997 außer Kraft.

Edelsfeld, 05.08.2014

Hans-Jürgen Strehl  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edelsfeld

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke zum Einsatzort und zurück für

1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,00 €
1.3	Anhänger	0,50 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	70,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8	95,00 €
2.3	Anhänger	20,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (demnach können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	Schmutzwasserpumpe	30,00 €
3.2	Tauchpumpe	15,00 €
3.3	Tragkraftspritze	30,00 €
3.4	Großraumlüfter bzw. Leichtschaumgerät	28,00 €
3.5	Hochdrucklöschler	15,00 €
3.6	Notstromaggregat	30,00 €
3.7	Motorkettensäge einschließlich Nachschleifen	20,00 €
3.8	Trennschleifer	20,00 €
3.9	Feuerpatsche	10,00 €
3.10	Heuwehrgerät ( bis max. 5 Std./Tag; ansonsten Tagespauschale 150,00 €	25,00 €
3.11	Schlauchbrücke	12,00 €
3.12	Beleuchtungsgerät	12,00 €
3.13	Auffangbehälter	15,00 €
3.14	Handfeuerlöscher	30,00 €
3.15	Kübelspritze	15,00 €
3.16	Strahlrohr	12,00 €
3.17	Schaumgeräte	30,00 €
3.18	Reinigung Schutzanzug (nach tatsächlichen Reinigungskosten)	
3.19	Verkehrssicherungsgeräte	15,00 €
3.20	Kommunikationsgeräte	10,00 €
Je Einsatz werden berechnet für:		
3.21	Preßluftatmer einschl. Pauschale für Wartung u. Flaschenfüllung	75,00 €
3.22	Atemschutzmaske einschl. Pauschale f. Reinigung	24,00 €
3.23	Saugschlauch einschl. Pauschale f. Reinigung	7,00 €
3.24	Druckschlauch B oder C, einschl. Pauschale f. Reinigung	12,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €
---------

(Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o.Ä.) angesetzt werden.

### 5. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AV BayFwG):

13,70 €
---------

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Abfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 6. Kosten für Ölbindemittel und Entsorgung

Als Kosten werden der Einsatz von Ölbindemitteln sowie die Entsorgung geltend gemacht.

6.1	Ölbindemittel je Gebinde	Selbstkostenpreis
6.2	Entsorgung je Gebinde	6,00 €

### 7. Geräteüberlassungskosten

Für die Bereitstellung oder Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen zum Gebrauch oder Verbrauch an Dritte werden pro angefangenen Tag folgende Kosten berechnet:

7.1	Notstromaggregat	40,00 €
7.2	Tauchpumpe	20,00 €
7.3	Schmutzwasserpumpe	40,00 €
7.4	Handfeuerlöscher zuzüglich Füllung	7,00 €
7.5	Beleuchtungsgerät	6,00 €
7.6	Druckschlauch B oder C, zuzüglich ggf. Gebühren für Leistungen der Schlauchwerkstätte	8,00 €